

AUSFERTIGUNG

1. Änderungssatzung der HAUPTSATZUNG der Stadt Großbreitenbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295) hat der Stadtrat der Stadt Großbreitenbach in der Sitzung am 30. Januar 2014 die folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 28. September 2009 beschlossen:

ARTIKEL 1

Änderung des § 2 der Hauptsatzung

Alt: Wortlaut der bisher gültigen Hauptsatzung

§ 2

Hoheitszeichen – Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

- (1) Die Stadt Großbreitenbach führt im Stadtwappen auf silbernem Grund einen aus einem grünen, mit drei goldenen Blumen belegten Dreieck wachsenden wilden Mann mit Laubkranz und Laubschurz. Dieser hält in der Rechten ein blaues Malschloss, in der erhobenen Linken zwei dazugehörige blaue Schlüssel.
- (2) Zum Führen des Stadtwappens sind der Bürgermeister und der 1. Beigeordnete mit zugehörigen städtischen Einrichtungen sowie der Stadtrat mit den zugehörigen Ausschüssen berechtigt. Auf Antrag genehmigt der Bürgermeister weiteren Einrichtungen im Bereich der Stadt das Recht zum Führen des Stadtwappens. Die Genehmigung kann unter Angabe der Gründe befristet erteilt oder widerrufen werden.
- (3) Die Flagge der Stadt entspricht den ehemaligen Landesfarben des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen. Sie ist blau-weiß gespalten und trägt das Stadtwappen.
- (4) Zeitpunkt und Ort des Hissens der Stadtflagge bestimmt der Bürgermeister, soweit nicht überregional angeordnet.
- (5) Die Stadt führt zwei Dienstsiegel, die sich nur durch ihre Größe unterscheiden. Die Dienstsiegel tragen folgende Umschrift: im oberen Halbbogen „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Stadt Großbreitenbach“. Form und Größe der Dienstsiegel sind aus dem Siegelabdruck ersichtlich, der als Anlage 2 beigefügt ist.
- (6) Zum Führen des Dienstsiegels sind berechtigt:
 - a) der Bürgermeister und
 - b) der 1. Beigeordnete im Vertretungsfall.

Neu:

Bisheriger Abs. 1 bleibt;
bisheriger Abs. 2 entfällt;
bisheriger Abs. 3 wird Abs. 2;

bisheriger Abs. 4 entfällt;
bisheriger Abs. 5 wird Abs. 3;
bisheriger Abs. 6 entfällt.

Neu: § 2 erhält neu folgenden Wortlaut:

§ 2

Hoheitszeichen – Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

- (1) Die Stadt Großbreitenbach führt im Stadtwappen auf silbernem Grund einen aus einem grünen, mit drei goldenen Blumen belegten Dreieck wachsenden wilden Mann mit Laubkranz und Laubschurz. Dieser hält in der Rechten ein blaues Malschloss, in der erhobenen Linken zwei dazugehörige blaue Schlüssel.
- (2) Die Flagge der Stadt entspricht den ehemaligen Landesfarben des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen. Sie ist blau-weiß gespalten und trägt das Stadtwappen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel trägt folgende Umschrift: im oberen Halbbogen „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Stadt Großbreitenbach“. Form und Größe des Dienstsiegels sind aus dem Siegelabdruck ersichtlich, der als Anlage 2 beigefügt ist.

ARTIKEL 2

Änderung des § 7 der Hauptsatzung

§ 7

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Alt: Wortlaut der bisher gültigen Hauptsatzung:

- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung von 15,00 €.

Neu: Abs. (3) erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung **von Kommunalwahlen** am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung von **21,00 €**.

ARTIKEL 3

Änderung des § 19 der Hauptsatzung

§ 19

Der Bürgermeister – Rechtsstellung und Aufgaben

Alt: Wortlaut der bisher gültigen Hauptsatzung

(2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister die folgenden Angelegenheiten zur Erledigung in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
2. als Angelegenheit der laufenden Verwaltung geltende Geschäfte bis zu einem Wert von 5.000,00 €;
3. Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zu einer Sitzung des Stadtrates aufgeschoben werden kann, anstelle des Stadtrates entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Stadtratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Stadtbediensteten. Personalentscheidungen werden auf der Grundlage des Stellenplanes und der geltenden Tarifverträge vom Bürgermeister in Übereinstimmung mit dem Stadtrat getroffen.

Neu: Der bisherige Abs. 2 Nr. 3, erhält folgenden Wortlaut:

3. die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen mit Banken und Kreditinstituten über ertragsbringende Geldanlagen der Mittel des Kassenbestandes und der nicht zu Kassenmitteln gehörenden Geldbestände der allgemeinen Rücklage.

Neu: Der bisherige Abs. 2 Nr. 3 wird Abs. 3:

(3) Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zu einer Sitzung des Stadtrates aufgeschoben werden kann, anstelle des Stadtrates entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Stadtratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

ARTIKEL 4

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: 05. März 2014

Großbreitenbach, den 05. März 2014

Beier
Bürgermeister der Stadt
Großbreitenbach

